

Referent Rour: Wenn der Antragsteller sagt: es solle die Summe von 20 Thln. bis auf 50 Thlr. erhöht werden, so würde es nicht dahin kommen, was der Antragsteller beabsichtigt, nämlich, das Verfahren nach dem Mandate von 1753 ganz in Wegfall zu bringen. Es würden dann für das Verfahren nach nur gedachtem Mandate immer noch diejenigen Streitigkeiten übrig bleiben, welche Ansprüche über Grundstücke, Realbefugnisse und fortlaufende Leistungen betreffen, wenn auch deren Objekt den Betrag von 20 Thln. oder 50 Thln. nicht übersteigt. Bedenklich erschien es, wenn man die Streitigkeiten über ein Grundstück, ein Realbefugniß und eine fortdauernde Leistung nach einem so summarischen, und ich möchte sagen, vorzugsweise einzuführenden Verfahren behandeln wollte. Ich habe daher den Antrag des Abg. v. Dieskau ebenso wenig unterstützt, als den Antrag des Stellvertreters, da ich glaube, es sei besser, wenn wir einmal dieses Gesetz zur Publikation gebracht zu sehen wünschen, dasselbe in Bezug auf die quantitative Summe so beschränkt zu lassen, wie es im Entwurf vorgeschlagen wird; wobei ich wohl zu bedenken gebe, ob es nicht an sich manche Besorgnisse überhaupt habe, ein solches summarisches Verfahren einzuführen. Ich theile ganz die Ansicht, welche von Sprechern vor mir dahin geäußert worden ist, daß jeder Staatsbürger vollen Anspruch habe, den größtmöglichen Rechtsschutz mit der Rücksicht auf ein wohlfeiles und schnelles Prozeßverfahren verbunden zu sehen.

Abg. A t e n s t ä d t: Mehrere Bedenken, welche dem Antrage entgegenstehen, sind bereits von dem Referenten herausgehoben worden und namentlich, daß der dabei angedeutete Zweck gar nicht erreicht werden könne. Denn nebenbei müßte in Bezug auf die Klageansprüche, welche der Referent herausgehoben hat, immer noch das Mandat von 1753 gültig bleiben. Auch die Deputation war anfänglich der Meinung, noch weiter zu gehen. Nachdem sie sich aber mit dem Königl. Commissair darüber besprochen und alle Bedenken gegen ihren Antrag sorgfältig erwogen hatte, so mußte sie sich sagen, es sei besser, von einer Erweiterung des Streitobjekts abzugehen. Ich möchte kaum glauben, daß außerdem dem Richter, wie schon von einem andern Abgeordneten herausgehoben worden, kaum möglich sein werde, sofort zu entscheiden. Wenn es sich bloß um eine Forderung von 50 Thln. handelte, die sich auf denselben Rechtsgrund stützte, so möchte das sein, allein es können auch Forderungen aus sehr verschiedenen Klagegründen sein, wodurch eine große Verwicklung herbeigeführt, und wodurch der Gang der Sache sehr erschwert wird. Diese Schwierigkeiten treten aber noch mehr hervor, wenn der Gegentheil den verschiedenen Klageansprüchen auch verschiedene Einreden entgegenstellt, welche von dem Richter wieder erörtert werden müssen. Nun frage ich, wie es dann möglich sei, das ganze Verfahren in solcher Kürze durchzuführen, wie es der Gesetzentwurf verlangt. Das kann nur möglich sein, wenn man die Klagsumme auf 20 Thlr. beschränkt, und selbst dann, wenn verschiedene Ansprüche vorgebracht werden, bestimmt, daß sie zusammen diese Summe nicht überschreiten

dürfen; denn sonst würde der Richter schwerlich so schnell übersehen können, was Rechtens sei. Er würde nicht im Stande sein, sofort einen Bescheid abzufassen. Sobald man die Grenzen erweitert, würde die ganze Wohlthat eines so abgekürzten Verfahrens verloren gehen, und man würde finden, daß man mehr geschadet habe. Das ist meine Ansicht und die Ansicht der Deputation.

Abg. S a c h s e: Mir scheint über das Amendement schon durch die Annahme der §. 1. abgestimmt zu sein, denn diese Paragraphe steht nach ihrem klaren Inhalte mit dem Amendement in geradem Widerspruch. Es ist auch eine Forderung von 50 Thln. nicht eine ganz geringfügige zu nennen, besonders wenn man den größten Theil der Bevölkerung im Auge hat. Eine Forderung von 50 Thln. ist für den Wohlhabenden wohl geringfügig, für den größten Theil der Bevölkerung ist sie aber eine sehr bedeutende. Der Gegenstand des Gesetzes hat zum Zweck möglichste Abkürzung des Verfahrens und Kostenersparniß. Dieser Zweck läßt sich nicht anders erreichen, als wenn die Sachen, so zu sagen, übers Knie gebrochen werden. Ich finde hierin eine Geringschätzung des ärmern Theils der Bevölkerung, ihre Rechte sind ebenfalls heilig; sie erfordern eine eben so sorgfältige Behandlung, was nicht möglich, wenn ein Verfahren wie das in dem Gesetzentwurfe für ganz geringe Gegenstände als zweckmäßig vorgeschlagene bei Sätzen von höherem Betrag, wie es die auf 50 Thlr. ansteigenden sind, in Anwendung gebracht werden soll. Diese Gründe sind es, welche mich gegen das Amendement bestimmen. Ob nicht die Summe von 20 Thlr. auf 25 Thlr. zu erhöhen sei, lasse ich an seinen Ort gestellt. Ein paar Thaler mehr oder weniger, darauf kommt Nichts an, aber Summen von 25 bis 50 Thln. als ganz geringfügige anzunehmen, das halte ich für sehr bedenklich, zumal das Verfahren nach dem Mandat von 1753 in geringfügigen Rechtsachen kurz und nicht kostspielig ist, und bei Ansprüchen von 30, 40, 50 Thln. schon Verwickelungen vorkommen, welche durch das in dem Gesetz beantragte Verfahren nicht ohne Nachtheile für die Parteien zu lösen. Es würde dann nur zu oft formelles Recht an die Stelle des wirklichen treten.

Abg. v. Dieskau: Ich war nicht zugegen bei dem Schlusse der allgemeinen Debatte und ebenso wenig bei Annahme der §. Behaupten zu wollen, daß jetzt kein Amendement mehr gestellt werden könne, müßte ich bedenklich finden; ich glaube, daß ein solches auch bei der §. 2. noch eingereicht werden könne. In sofern nun dies geschehen kann; so kann auch überhaupt ausgesprochen werden, ob das Mandat von 1753 noch fernere Anwendung leiden soll. Es handelt sich hier um die Frage, welche Gegenstände, welche Rechtsachen können geringfügige genannt werden. Wenn daher ein Abgeordneter sagt, daß bei jeder Paragraphe das Amendement zu wiederholen sei, und wenn ihn dies mit großen Bedenklichkeiten erfüllt, so kann ich das nicht begreifen; da, wenn einmal bestimmt ist, was für Gegenstände als geringfügige gelten sollen, dies in spätern Paragraphen nicht wieder erwähnt